

Verbesserungen in der Pflege 2017

Am 01.01.2017 sind zwei Gesetze in Kraft getreten, mit denen die Pflegereform vorläufig beendet ist: Herzstück der jetzigen Reform ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes, der insbesondere Menschen mit Demenz mehr berücksichtigt. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden mit Wirkung ab dem 01.01.2017 durch fünf Pflegegrade ersetzt.

EINZELPUNKTE DER MODULE ZUR BESTIMMUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

2460 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 54, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2015

Anlage 2
(zu § 15)

Bewertungssystematik (Summe der Punkte und gewichtete Punkte)						
Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten im Modul						
Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste
1 Mobilität	10 %	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15
		0	2,5	5	7,5	10
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15 %	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3		0	3,75	7,5	11,25	15
4 Selbstversorgung	40 %	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54
		0	10	20	30	40
5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20 %	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15
		0	5	10	15	20
6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15 %	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18
		0	3,75	7,5	11,25	15
7 Außerhäusliche Aktivitäten		Die Berechnung einer Modulbewertung ist entbehrlich, da die Darstellung der qualitativen Ausprägungen bei den einzelnen Kriterien ausreichend ist, um Anhaltspunkte für eine Versorgungs- und Pflegeplanung ableiten zu können.				
8 Haushaltsführung		-				

Die Umstellung erfolgt automatisch: Personen, für die bisher eine Pflegestufe festgestellt war (zum Beispiel Pflegestufe II) erhalten automatisch einen um einen Grad erhöhten Pflegegrad (zum Beispiel Pflegegrad III). Menschen mit zusätzlichen Beeinträchtigungen in der Alltagskompetenz (konkret: Menschen mit Demenz) werden um zwei Grade höher gestuft.

Mit der Höherstufung sind auch höhere Leistungen verbunden. Die Leistungen im Einzelnen sind den beigefügten Abbildungen zu entnehmen.

AMBULANTE UND STATIONÄRE PFLEGELEISTUNGEN 2017			
	Ambulante Pflege, Tages- oder Nachtpflege	Pflegegeld	Vollstationäre Pflege
	§§ 36, 41 SGB XI	§ 37 SGB XI	§ 43 SGB XI
PG 1	125 €	125 €	125 €
PG 2	689 €	316 €	770 €
PG 3	1.289 €	545 €	1.262 €
PG 4	1.612 €	728 €	1.775 €
PG 5	1.995 €	901 €	2.005 €

WEITERE PFLEGELEISTUNGEN IN GELDBETRÄGEN				
	Wohngrupp enzuschlag	Pflegehilfsmi tel	Wohnumfeldverbesser nde Maßnahmen	Verhinderungspfle ge- und Kurzzeitpflege
	§ 38a SGB XI	§ 40 SGB XI	§ 40 SGB XI	§§ 39, 43 SGB XI
PG 1	205 €	40 €	Bis zu 4.000 €	./.
PG 2				1.612 € (+ 806 €)

PG 3				
PG 4				
PG 5				

Für Menschen, die ab dem 01.01.2017 erstmals die Feststellung der Pflegebedürftigkeit begehren, erfolgt die Begutachtung weiterhin durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Die Kriterien allerdings haben sich geändert. Nunmehr wird nach fünf Modulen geprüft:

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von/selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
- außerhäusliche Aktivitäten

Diese einzelnen Module werden mit Punkten ausgewertet und anhand einer Matrix eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Damit ist das Verfahren differenzierter, für den Verbraucher aber weniger durchschaubar.

Nachdem sich die Kriterien für die Pflegebedürftigkeit geändert haben, wird auch das Leistungsangebot erweitert. Die Grundlage hierfür hat die Pflegereform gelegt.

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Straße 44, 52152 Simmerath, schriftleitung@rdgs.de

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.